

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

6/SN-199/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

G/SN-199/ME von 2

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1985 10 04

BK 249/2/85-T

Beiliegend 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zur Novellierung des Ärztegesetzes 1984 Mit der Bitte um:

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

Dr. Klavon

| | |
|-------------------------------|---|
| betrifft GESETZENTWURF | |
| Zi | <i>88</i> -GE/19 <i>ST</i> |
| Datum: | 10. OKT. 1985 |
| Verteilt: | <input checked="" type="checkbox"/> 1. OKT. 1985 <i>Klaus</i> |

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Mit besten Empfehlungen

[Signature]
Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 249/1/85-L

Wien, 1985 09 27

An das

Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz

Stubenring 1

1010 W i e n

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden, zugemittelt mit Schreiben vom 16. August 1985, Zl.IV-51.101/16-2/85, wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz schlägt vor, bei jenen Bestimmungen, mit welchen Regelungen über Ausbildungsstätten geändert werden sollen, auf folgenden Umstand Bedacht zu nehmen:

Nach der bisherigen Bestimmung des § 6 Abs 6 ÄrzteG besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 ein Anspruch auf Anerkennung als Ausbildungsstätte. Der Text der Novelle sieht keinen derartigen Anspruch expressis verbis mehr vor, er ergibt sich jedoch anscheinend aus der neuen Bestimmung des § 6 Abs 3 ("ist eine entsprechend eingeschränkte Anerkennung zu erteilen"). Damit möglicherweise in Widerspruch steht aber die geplante Bestimmung des § 6 Abs 8 ÄrzteG, wonach bei Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt bei Fehlen bestimmter Voraussetzungen eine eingeschränkte Anerkennung erteilt werden "kann". Auch diese Differenzierung zwischen Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt und zum Facharzt scheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz schlägt daher vor, in die Bestimmung des § 6 Abs 13 (neu) ÄrzteG noch folgenden Satz aufzunehmen:

"Bei Erfüllung der in den vorangehenden Absätzen aufgezählten Bedingungen ist die Anerkennung als Ausbildungsstätte zu erteilen."

Für das Sekretariat der Bischofskonferenz:



(Prälat Dr. A. Kostelecky)